



## Sitzungsvorlage 230/479/2022

Amt/Abteilung: Liegenschaftsabteilung Datum: 08.04.2022	Aktenzeichen: 82.22.00		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	19.04.2022	Vorberatung N	
Umweltausschuss	04.05.2022	Vorberatung Ö	
Hauptausschuss	31.05.2022	Entscheidung Ö	

### **Betreff:**

#### **Mobilfunkverbesserung;**

Standortanfrage für eine Sende- und Empfangsanlage im Bereich des Stadtwaldes

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss

- a) stimmt dem Standort Fl.St.Nr. 155/2 und/oder Fl.St.Nr. 157 (Gemarkung Oberhaingeraide) zur Errichtung eines 50 Meter hohen Stahlgittermastes für eine Sende- und Empfangsanlage durch die Firma Telefonica, die im Auftrag des Mobilfunkanbieters o2 tätig ist, im Außenbereich, im Landauer Stadtwald, vorbehaltlich der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit zu und
- b) beauftragt die Verwaltung, die Verhandlungen mit der Firma Telefonica hinsichtlich eines entgeltlichen Gestattungsvertrages zu führen.

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 21. März 2021 hat die Firma Telefonica wegen des beabsichtigten Neubaus einer Sende- und Empfangsanlage im Bereich des Stadtwaldes mit der Stadt Landau in der Pfalz Kontakt aufgenommen.

Die Firma Telefonica hat den Standort für die Sende- und Empfangsanlage am 22. Januar 2022 mitgeteilt. Auf den beigefügten Lageplan wird verwiesen. Der Standort wurde auf der Grenze zwischen den Fl.St.Nrn. 155/2 und 157 angegeben. Der genaue Standort kann erst im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens definiert werden.

Die Masthöhe wird ca. 50 m betragen. Für die Stahlgitteranlage samt Systemtechnik wird eine Grundfläche von ca. 250 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Zum Betrieb der Anlage ist ein Stromanschluss erforderlich.

Die Firma Telefonica teilte mit, dass entlang der B48 bis Rinnthal insgesamt 3 weitere Mobilfunkstandorte in Planung sind. Die örtlich zuständigen Gemeinden hätten diesen Standorten bereits zugestimmt. Netzbetreiber seien unter anderem verpflichtet, alle Bundesstraßen mit einem Mobilfunknetz zu versorgen.

Deswegen sei die vorgesehene Richtfunkverbindung im Stadtwald aufgrund der Geländetopografie mit über 500 m ü.N.N. lt. Telefonica von äußerster Wichtigkeit. Ohne diesen im Stadtwald geplanten Standort könnten die 3 genannten Standorte entlang der B48 nicht angebunden werden. Das Projekt „Versorgung der B48“ könnte in diesem Fall nicht realisiert werden. Andere Mobilfunkanbieter würden diesen Mast für ihre Anlagen ebenfalls nutzen können, ebenso wie Notfalldienste. Durch die Anlage werde die Mobilfunkversorgung im Landauer Stadtwald, insbesondere für den Forst, den Tourismus sowie die Bewohner/Bewohnerinnen und Nutzer/Nutzerinnen der Gebäude im Bereich des Taubensuhls erheblich verbessert, bzw. hergestellt.

Das Forstamt Haardt hat den im Stadtwald ausgewählten Standort geprüft und eine Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht abgegeben. Auf der Basis des erforderlichen Bauantrages sind die Stellungnahmen weiterer Fachbehörden einzuholen und zu beachten. Ein Bauantrag wird durch die Firma Telefonica erst nach erfolgter Gremienzustimmung zum geplanten Standort eingereicht.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist das Vorhaben naturschutzrechtlich grundsätzlich möglich. Eine abschließende Beurteilung kann jedoch erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Das Forstamt Haardt weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Stadtwald ein Teil des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen ist, in dem das Thema „nachhaltige Nutzung und Landschaftsentwicklung“ eine besondere Bedeutung innehat.

Im Falle der Zustimmung der Stadt als Waldbesitzerin ist zu beachten, dass notwendige Leitungen nicht durch Waldbestände verlegbar sind. Möglich wäre die Verlegung entlang von Forstwegen. Der entsprechende Gestattungsvertrag ist ggf. durch die Stadt als Waldbesitzerin und der Firma Telefonica abzuschließen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Sende- und Empfangsanlage ist durch das Forstamt Haardt ein sog. Umwandlungsverfahren mit entsprechendem Ausgleich nach § 14 Landeswaldgesetz RLP zwingend durchzuführen. Zu diesem Zweck ist zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens beim Forstamt ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen. Die Rodungsgenehmigung kann in Aussicht gestellt werden, den waldrechtlichen Ausgleich hat der Eingreifer zu tragen.

Der ausgewählte Standort befindet sich im Jagdrevier „Taubensuhl“. Das Jagdrevier ist verpachtet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Bejagung der Standortfläche während der Bauphase erschwert ist. Nach Beendigung der Bauphase ist mit weiteren Beeinträchtigungen für Jagd und Wild nicht zu rechnen. Der Pächter des Jagdbezirkes ist im Falle der Gremienzustimmung zur Errichtung der Sende- und Empfangsanlage zeitnah zu informieren. Sollte der Pächter für die Einschränkungen während der Bauphase die anteilige Minderung der Jagdpacht verlangen, ist der Minderungsbetrag in der geforderten Höhe durch den Vorhabenträger zu erstatten.

Vor Inbetriebnahme der Mobilfunkanlage muss eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vorliegen, die die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte bescheinigt.

Mobilfunkbasierte Anwendungen bestimmen zunehmend die Arbeitswelt und das Freizeitverhalten der Bürgerinnen und Bürger. Sie stellen zugleich einen wesentlichen Faktor für die wirtschaftliche und technische Entwicklung in den Städten, Kreisen und Gemeinden dar. Eine leistungsfähige, stabile und vor allem flächendeckend verfügbare Mobilfunkversorgung ist deshalb ein entscheidender Faktor bei der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland und eine Grundlage internationaler Konkurrenzfähigkeit. Der Ausbau des Mobilfunks und damit die Beseitigung von noch vorhandenen sogenannten weißen Flecken (Funklöcher) im Landauer Stadtgebiet und entlang der Bundesstraße 48 sollte unterstützt werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen empfiehlt die Verwaltung, dem geplanten Vorhaben zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, die weiteren Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines entgeltlichen Gestattungsvertrages zu führen. Hinsichtlich der Pachthöhe findet ein Abstimmungsverfahren mit den Kommunalen Spitzenverbänden statt.

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja X / Nein

**Anlagen:**

Lageplan  
Nachhaltigkeitseinschätzung

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat III - hauptamtlicher BGO  
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung  
Abteilung Digitalisierung, Informationssicherheit und Datenschutz  
Hauptamt  
Stadtbauamt  
Umweltamt

Schlusszeichnung:

